

1. Anwendbarkeit

Diese Einkaufsbedingungen (die „Bedingungen“) gelten für (alle) dem Lieferanten durch O-I Germany GmbH & Co. KG und/oder mit ihr verbundene Gesellschaften („O-I“) erteilten Bestellungen, falls nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Mit Annahme einer Bestellung durch O-I erkennt der Lieferant diese Bedingungen an. Bedingungen des Lieferanten oder alle anderen Vereinbarungen mit O-I, die von diesen Bedingungen abweichen, gelten nur vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung durch einen von O-I bevollmächtigten Vertreter. Die Annahme von oder die Zahlung für Waren und Ausstattungen („Waren“) oder durch den Lieferanten erbrachte Dienstleistungen („Leistungen“) sind keine Anerkennung oder Annahme der Bedingungen des Lieferanten; diese werden vielmehr zurückgewiesen.

2. Lieferung, Eigentum, Gefahr

2.1 Alle Lieferungen von Waren und die Erbringung von Leistungen haben an dem/den in den Bestellungen angegebenen Orten/zu erfolgen. „Lieferung“ an O-I erfolgt mit vollständiger Entladung der Waren. Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang vom Lieferanten an O-I mit Lieferung der Waren. Jeglicher Eigentumsvorbehalt von Seiten des Lieferanten ist ausgeschlossen.

2.2 Der Lieferant hat O-I unverzüglich zu unterrichten, falls er zur rechtzeitigen Lieferung nicht in der Lage ist und hat jede mögliche Maßnahme zu ergreifen, um zum ursprünglichen Liefertermin oder einem früheren oder späteren Termin, dem O-I zustimmt, zu liefern. Der Lieferant trägt alle zusätzlichen Kosten, die für die Einhaltung des ursprünglichen oder neu vereinbarten Liefertermins anfallen. Alle anderen Rechte bleiben unberührt.

2.3 Allen Waren sind die erforderlichen Versandpapiere (einschließlich Ausfuhrlicenzen, Herkunftsnachweisen, Genehmigungen) sowie ein Lieferschein beizulegen, der die Waren genau beschreibt und der die O-I Bestellnummer und sonstige von O-I benötigte Angaben enthält. Der Lieferant hat alle Gebühren und Steuern, einschließlich der Import- und/oder Exportzölle, vor der Lieferung zu zahlen. Der Lieferant hat O-I bei der Beschaffung aller anderen, eventuell von O-I benötigten Dokumenten jede Unterstützung zu leisten.

2.4 Sollte nach Anwendbarem Recht des Landes, in das die Waren geliefert oder in dem sie benutzt werden sollen, eine Pflicht zur Wiederverwendung bestehen, garantiert der Lieferant, dass die Schutzverpackung recycelt oder außerhalb des öffentlichen Abfallwirtschaftsystems wieder verwendet werden kann. Auf Anforderung von O-I ist der Lieferant verpflichtet, diese Verpackung unentgeltlich abzuholen und sie zurückzunehmen oder zu recyceln, falls und wie nach Anwendbarem Recht erforderlich.

2.5 O-I behält sich das Recht vor, nach Mitteilung die Waren und/oder deren Herstellungsprozess zu jedem angemessenen Zeitpunkt zu untersuchen. Untersuchungen vor oder nach der Lieferung oder eine Zustimmung von O-I zu den vom Lieferanten erstellten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Beschreibungen der Waren, haben keinen Einfluss auf das Recht von O-I, fehlerhafte Waren zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuweisen, abzulehnen oder diesbezüglich Ansprüche geltend zu machen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, enthalten die Preise alle Versand- und Verpackungskosten. O-I wird die Zahlung innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist leisten. Die Rechnungsstellung darf nicht vor der Lieferung oder Erbringung der Leistungen erfolgen.

3.2 Alle Rechnungen sind an O-I gesondert von der Lieferung, unter Angabe der O-I-Bestellnummer, der Referenznummer, falls vorhanden, der gelieferten Güter und erbrachten Leistungen, des Lieferdatums und sonstiger für O-I erforderlicher Daten, zu senden. Die Mehrwertsteuer oder sonstige anfallende Steuern sind gesondert auszuweisen.

4. Gewährleistungen

4.1 Der Lieferant gewährleistet, erklärt und verpflichtet sich, dass:

(a) alle von O-I im Zusammenhang mit der Bestellung gestellten Spezifikationen, sowie das Anwendbare Recht am Lieferort und in jedem anderen von ihr vorgegebenen Geltungsbereich, sowohl vom Lieferanten selbst als auch bezüglich der Waren und Leistungen eingehalten werden;

(b) die Waren frei von Sachmängeln sind und die Waren und Leistungen zu jedem Zweck geeignet sind, den O-I den Lieferanten ausdrücklich oder konkludent mitgeteilt hat; und

(c) dass durch die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten oder durch Nutzung dieser Waren oder Leistungen keine Rechte (einschließlich Rechte Dritter) verletzt werden.

4.2 Die Annahme verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Lieferungen oder die Zahlung von Rechnungen, begründet keinen Verzicht auf jeglichen Gewährleistungsanspruch.

4.3 Sollte eine oben unter Ziffer 4.1 aufgeführte Gewährleistung verletzt werden, kann O-I entweder unverzüglich, unentgeltlichen Ersatz oder Beseitigung des Mangels verlangen. Alle anderen Rechte bleiben unberührt.

4.4 Die unter Ziffer 4.1 aufgeführten Gewährleistungen verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Lieferung, und im Falle der Erbringung von Leistungen innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung, soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde oder soweit nicht im Einzelfall eine längere Verjährungsfrist gilt, sei es nach Anwendbarem Recht oder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in einer Bestellung.

5. Haftung und Versicherung

5.1 Der Lieferant hat auf Aufforderung O-I und die Gesellschaften der O-I Gruppe vor allen Verlusten, Kosten, Schadensersatz- und Haftungsansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen die Bedingungen ergeben, freizustellen und schadlos zu halten, ein-

schließlich solcher aufgrund Produkthaftung und Schadenersatzforderungen wegen Personenschäden oder Todes.

5.2 Der Lieferant hat Versicherungsschutz gegen Ansprüche aus Produkthaftung mit angemessener Deckung und weiteren von O-I zum Zeitpunkt der Bestellung vernünftigerweise verlangten Versicherungsschutz zu halten. Kommt der Lieferant dem nicht nach, kann O-I für den Lieferanten eine Versicherung abschließen und ihm die Kosten in Rechnung stellen. Der Lieferant wird O-I auf Anfordern den Versicherungsvertrag vorlegen.

6. Geistiges Eigentum

6.1 „Rechte“ meint eingetragene oder nicht eingetragene Patentrechte, Urheberrechte, Marken- und Musterrechte, Gebrauchsmusterrechte, Datenbankrechte, Know-how und sonstige Rechte des geistigen Eigentums, die in einem Teil der Welt bestehen.

6.2 Falls nach Mustern oder Vorgaben von O-I („O-I-Muster“) Waren hergestellt oder geliefert oder Leistungen erbracht werden oder falls der Lieferant Muster- oder Entwicklungsdienstleistungen für O-I erbracht hat („Kommissionsmuster“), stehen die Rechte in Bezug auf die O-I Muster und die Kommissionsmuster (gemeinsam die „Entwicklungen“) im ausschließlichen Eigentum von O-I. Zu den „Entwicklungen“ zählen insbesondere alle Informationen, Wissen, Ideen, Muster, Materialien oder Erfindungen und jede Äußerung einer vom Lieferanten (oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter) im Zusammenhang mit einer Bestellung entwickelten Idee.

6.3 Der Lieferant hat O-I alle Entwicklungen vollständig offen zu legen und darf die Entwicklungen weder zu eigenen Zwecken, noch zu Zwecken Dritter verwenden, noch die Entwicklungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von O-I offen legen. Der Lieferant wird auf Kosten von und in Abstimmung mit O-I alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte an den Entwicklungen für O-I oder von ihr benannten Personen ergreifen und wird O-I bei der Begründung und Schutz solcher Rechte unterstützen, falls erforderlich auch durch Ausstellung solcher Urkunden und Unterzeichnung solcher Dokumente, die O-I für erforderlich hält. Soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, verzichtet der Lieferant, oder veranlasst den Verzicht, auf Persönlichkeitsurheberrechte an den Entwicklungen im Verhältnis zu O-I, jeglicher Gesellschaft der O-I Gruppe (sowie deren Nachfolger) und Dritten, die O-I zur Nutzung der Rechte autorisiert hat.

6.4 Erhält der Lieferant Kenntnis von der Nutzung oder beabsichtigten Nutzung von Rechten, die O-I an Waren oder Leistungen hat, oder von Verkaufsförderungs- oder Werbemaßnahmen für Waren oder Leistungen, die eine Verletzung oder Missbrauch von Rechten der O-I darstellen oder darstellen könnten, wird der Lieferant O-I unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten unterrichten.

6.5 Erfährt der Lieferant, dass eine Person behauptet, Rechte von O-I seien unwirksam, oder die Nutzung solcher Rechte verletze die Rechte Dritter, hat er O-I unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten zu unterrichten und sich gegenüber Dritten jeglicher Stellungnahme oder Einlassung dazu zu enthalten.

6.6 Sämtliche O-I Rechte sowie alle von O-I dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Produkte, Muster, Dokumente und Informationen (einschließlich des jeweiligen Urheberrechts) verbleiben im Eigentum von O-I oder der jeweiligen Gesellschaft der O-I Gruppe. Der Lieferant darf diese nur innerhalb der Grenzen des Zwecks dieser Bestellung einer anderen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung nutzen.

7. Vertraulichkeit

7.1 Der Lieferant erkennt an, dass alle Informationen im Bezug auf das Geschäft von O-I oder einer Gesellschaft der O-I Gruppe (einschließlich der Tatsachen, dass eine Bestellung vorliegt und deren Bedingungen), die nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich sind. Der Lieferant wird solche vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiter geben, und wird sie zu keinem anderen Zweck als zur Ausführung einer Bestellung verwenden.

7.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von O-I darf der Lieferant zu keinem Zeitpunkt (vor, nach oder während der Ausführung einer Bestellung) für werbliche, verkaufsfördernde oder sonstige Zwecke den Firmennamen, Warenzeichen, Markennamen oder Rechte von O-I nutzen oder sich auf die Geschäftsbeziehung beziehen.

8. Kündigung

8.1 Beide Vertragsparteien sind im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen diese Bedingungen durch die andere Partei zur fristlosen, schriftlichen (nur per Brief oder Fax) Kündigung einer Bestellung berechtigt; ist der Verstoß abhilffähig, kann die Kündigung nach erfolgloser Bestimmung einer Frist von 14 Tagen zur Abhilfe erklärt werden.

8.2 O-I behält sich vor, Bestellungen schriftlich (nur per Brief, Fax oder E-Mail) fristlos zu kündigen, falls:

(a) der Lieferant nicht in der Lage ist, einer im Rahmen einer Bestellung bestehenden Verpflichtung nachzukommen, bzw. erheblich gegen die Bedingungen einer anderen Bestellung zwischen dem Lieferanten und O-I verstößt;

(b) der Lieferant Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann, oder falls bezüglich des Lieferanten der Beginn von, der Antrag auf, die Anordnung zu, die Aberaumung von oder der Beschluss über Pfändungen, Vollstreckungen, Vergleiche, Vereinbarungen mit Gläubigern, Insolvenzverfahren, die Abwicklung, Auflösung, Liquidation, Zwangsverwaltung (in jeder Form), Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellungen, jegliche nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehobenen Beschlagnahme, Zahlungsaufschub oder jegliches vergleichbare Verfahren in irgendeinem Land erfolgt; oder

(c) sich beim Lieferanten eine Veränderung der Eigentümerstruktur, der Beherrschungsverhältnisse oder in der Be-

setzung der Geschäftsführung ergibt, die nach Ansicht von O-I die Interessen von O-I oder einer Gesellschaft der O-I Gruppe wesentlich beeinträchtigen wird.

8.3 Nach Kündigung einer Bestellung wird der Lieferant bereits erfolgte Zahlungen für noch nicht gelieferte oder zurückgewiesene Waren und Leistungen zurückerstatten. Jede Partei wird der jeweils anderen Partei jeglichen Gegenstand aus dem Eigentum der anderen Partei jederzeit auf Verlangen zurückgewähren, ausgenommen der Lieferant befindet sich im Verzug, in welchem Falle O-I berechtigt ist, jeglichen Gegenstand aus dem Eigentum des Lieferanten zu behalten und für den ursprünglich vorgesehenen Zweck zu nutzen; nach innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfolgender Wahl von O-I stehen diese entweder dem Lieferanten zur Wiedererbesitznahme bereit (wobei dieser auf eigene Kosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf Aufforderung von O-I verpflichtet ist), oder O-I wird für diese bezahlen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen und O-I ist dazu berechtigt, ihr Eigentum jederzeit dadurch wieder in Besitz zu nehmen, dass sie die Räumlichkeiten betritt, in denen dieses verwahrt wird.

8.4 Die Kündigung einer Bestellung aus jeglichem Grunde begründet keinen Anspruch des Lieferanten auf Zahlung des vereinbarten Preises für jegliche Waren oder Leistungen, auf Schadensersatz oder auf einen anderen Ausgleich und berührt die Wirksamkeit anderer Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen nicht, die auch nach der Beendigung wirksam bleiben sollen (insbesondere die Ziffern 4, 5, 6, 7, 8.3 und 9).

9. Verschiedenes

9.1 Im Verhältnis zwischen O-I und dem Lieferanten ist der Lieferant unabhängiger Unternehmer. Sollte auf Grund der Wirkung Anwendbaren Rechts der Anstellungsvertrag eines Angestellten des Lieferanten oder dessen Subunternehmers oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem solchen Anstellungsvertrag auf O-I oder eine andere Partei, die O-I anstelle des Lieferanten einsetzt, übergehen, wird der Lieferant O-I von jeglichen Verlusten, Kosten, Schäden und Verbindlichkeiten aus einem solchen Übergang (einschließlich Verbindlichkeiten jeglicher Art im Zusammenhang mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses dieser Person und deren Beschäftigung bis zur Kündigung), sowie aller zusätzlichen sich daraus ergebenden Kosten, freistellen.

9.2 Der Lieferant wird auf Aufforderung von O-I Unterlagen über die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen aufbewahren und vorlegen, soweit dies für O-I vernünftigerweise erforderlich ist, einschließlich solcher Unterlagen, die für die Rückverfolgung von Waren oder Teilen solcher Waren nach Anwendbarem Recht erforderlich sind und dies jedenfalls für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab Lieferung; der Lieferant stellt sicher, dass auch seine Zulieferer diese Verpflichtung erfüllen.

9.3 Abtretungen, Untervergaben, Übertragungen oder Belastungen einer Bestellung sind, ohne die vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei, nicht zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, Vorteile aus Gewährleistungen oder Garantien bezüglich Waren, die der Lieferant von Dritten erhalten hat, an O-I abzutreten. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von O-I die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen unter zu vergeben. Unabhängig von einer solchen Untervergabe bleibt der Lieferant O-I gegenüber für die nach einer Bestellung zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Leistungen verantwortlich.

9.4 Sollte O-I ihre Rechte aus diesen Bedingungen einmal oder mehrmals verspätet ausüben oder auf die Ausübung verzichten, hat dies keine Auswirkungen auf künftige Fälle und es ergeben sich daraus keine Einschränkungen oder Beschränkungen für die künftige Ausübung oder Durchsetzung der betreffenden Rechte von O-I.

9.5 O-I ist berechtigt, ihre Forderungen und die Forderungen anderer Gesellschaften der O-I Gruppe gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

9.6 Änderungen von Bestellungen bedürfen der Schriftform und müssen von O-I unterzeichnet sein. Dies gilt ebenfalls für jegliche Änderungen an oder den Verzicht auf das Erfordernis, dass Änderungen in Schriftform zu erfolgen haben.

9.7 Sollten diese Bedingungen oder einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

9.8 Das Verhältnis zwischen jeder einzelnen Gesellschaft der O-I Gruppe und dem Lieferanten, auf das diese Bedingungen Anwendung finden, sind jeweils eigenständige, verbindliche Verträge zwischen der jeweiligen Gesellschaft der O-I Gruppe und dem Lieferanten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Soweit nicht anders vereinbart, unterliegt die Bestellung und die Vertragsbeziehung zwischen O-I und dem Lieferanten dem Recht des Landes, in das gemäß der Bestellung die Waren geliefert oder in dem die Leistungen erbracht werden sollen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

10.2 Der nicht-ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestellung liegt bei den Gerichten des Landes, in das entsprechend der Bestellung Waren zu liefern oder in dem Leistungen zu erbringen sind.

10.3 „Anwendbares Recht“ meint jegliches regionales, nationales und internationales Recht, sowie Richtlinien und Standards, die auf die entsprechende Personen oder Sachverhalte anzuwenden sind, insbesondere solche Standards oder Verfügungen, die durch eine Behörde oder öffentliche Stelle erlassen wurden, sowie alle allgemein anwendbaren Industriestandards oder Standards der jeweiligen Selbstkontrolle.